

63. Ist ein stellvertretender Fleischschauamts-Vorsteher des städtischen Centralviehhofes in Berlin als ein Gemeindebeamter, der auf Lebenszeit angestellt ist, anzusehen?
Gesetz vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher Schlacht-

häuser (G. S. S. 277), nebst Ergänzungsgesetz vom 9. März 1881 (G. S. S. 273).

Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) § 56 Ziff. 6.

IV. Civilsenat. Urt. v. 7. März 1898 i. S. N. (Rl.) w. Stadt Berlin (Bekl.). Rep. IV. 274/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergerichte dajelbst.

Der Kläger fordert von der Stadtgemeinde Berlin die Zahlung der ihm als stellvertretendem Fleischschauamts-Vorsteher bewilligten jährlichen Remuneration von 400 *M* für die Zeit vom 1. Mai 1889 bis zum 31. Dezember 1896, indem er ausführt, daß er durch die Übertragung jener Stellung lebenslänglich angestellter städtischer Beamter geworden, jedoch anfangs Mai 1889 zu Unrecht entlassen sei. Nachdem er von beiden Vorderrichtern mit seiner Forderung abgewiesen ist, hat er unter Wiederholung seines Klageantrages Revision eingelegt. Diese ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „In dem preussischen Gesetze vom 18. März 1868 und in dem abändernd und ergänzend zu jenem Gesetze erlassenen preussischen Gesetze vom 9. März 1881 ist bestimmt, 1. daß in denjenigen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden kann, daß ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause das Schlachten von Vieh vorzunehmen, und alles in dasselbe gefangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen sei, 2. daß das Regulativ für die Untersuchung durch Gemeindebeschluß festzusetzen ist. Die Stadt Berlin hat ein öffentliches Schlachthaus errichtet und durch Gemeindebeschluß vom 15. und 16. Juni 1882 sowohl den Schlachthauszwang wie auch die obligatorische Fleischschau angeordnet, ferner mit Genehmigung des Oberpräsidenten das Regulativ für die Untersuchung des Schlachtviehes vom 23. Februar 1883 erlassen. In diesem Regulativ ist die Feststellung des Gesundheitszustandes des Schlachtviehes durch die vom Magistrat bestellten Sachverständigen vorgeschrieben, und in betreff der Sachverständigen folgende Bestimmung getroffen:

„Sachverständige sind der Ober-Tierarzt und der Stellvertreter desselben, die Tierärzte, die Vorsteher und Vorsteher-Stellvertreter der Fleischschauämter, die Fleischbeschauer und die Probenehmer. Dieselben werden auf Widerruf durch den Magistrat angestellt, nachdem das Königliche Polizeipräsidium erklärt hat, daß gegen ihre Anstellung seitens desselben nichts eingewendet wird. Der Widerruf muß erfolgen, wenn das Königliche Polizeipräsidium seine Zustimmung zur Anstellung zurücknimmt.“

Der Kläger war zunächst nur als Fleischbeschauer thätig und erhielt als solcher für jedes von ihm untersuchte Schwein 50 *Fr.* Neben dieser seiner Thätigkeit wurde ihm dann die Stellung als zweiter Vorsteher-Stellvertreter des Fleischschauamtes gegen eine jährliche Remuneration von 400 *M.* übertragen, und ihm hiervon durch folgendes Schreiben des Kuratoriums des städtischen Centralviehhofes vom 14. November 1883 Mitteilung gemacht:

„Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß wir Sie vom 15. d. s. Mts. ab zum zweiten Vorsteher-Stellvertreter des Fleischschauamtes mit einer in monatlichen Raten postnumerando zahlbaren Remuneration von 400 *M.* jährlich gewählt und die Hauptkasse der städtischen Werke mit entsprechender Zahlungsanweisung versehen haben.“

Als zweiter Vorsteher-Stellvertreter des Fleischschauamtes hatte der Kläger im Falle der Behinderung oder Überlastung des Vorstehers verschiedene Obliegenheiten zu erfüllen; es lag ihm die Führung des Schauamtsregisters ob, ebenso die Probenverteilung, die Eintragung des Untersuchungsergebnisses in das Buch des Probenehmers (Schaubuch), die Prüfung des Untersuchungsergebnisses beim Auffinden von Trichinen, die eventuelle Benachrichtigung des Obertierarztes zur Herbeiführung eines Obergutachtens, die Ausstellung von Schlachtzetteln und Bescheinigungen über den Befund inländischer Schinken, besonders aber die Überwachung der Thätigkeit der übrigen Beschauer, welche wöchentlich, mindestens einmal in betreff der Zuverlässigkeit ihrer Untersuchungen revidiert werden mußten. Aus dieser seiner Stellung wurde der Kläger auf die Beschwerde einer Beschauerin über eine ihr vom Kläger widerfahrne Beleidigung durch Verfügung des Kuratoriums des städtischen Centralviehhofes vom 3. Mai 1889 wegen groben Mißbrauches seiner Amtsbefugnisse unter Verlust seiner

Remuneration unter die Fleischbeschauer zurückversetzt und später im Oktober 1889 auch als Fleischbeschauer entlassen.

Der Kläger gründet seine Behauptung, daß ihm die Eigenschaft eines gemäß § 56 Ziff. 6 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angestellten städtischen Beamten zustehe, auf das oben mitgeteilte Schreiben des Kuratoriums des städtischen Centralviehhofes, betreffend seine Wahl zum zweiten Vorsteher-Stellvertreter des Fleischschauamtes, in Verbindung mit seiner Vereidigung und auf die langjährige Ausübung der ihm in dieser Stellung obliegenden Thätigkeit in Verbindung mit dem diese seine Thätigkeit genehmigenden Verhalten des Magistrates der Beklagten.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger als ein gemäß § 56 Ziff. 6 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angestellter städtischer Beamter anzusehen sei, aus verschiedenen Gründen verneint. Von diesen können diejenigen Gründe, welche von der Auffassung ausgehen, daß dem Schreiben des Kuratoriums des städtischen Centralviehhofes vom 14. November 1883 die Wirkung einer Amtsübertragung nicht beizumessen sei, und inhaltlich die Thätigkeit des Klägers als Vorsteher-Stellvertreters sich nicht von einer bei größeren gewerblichen Betrieben üblichen Beaufsichtigung durch damit betraute Aufsichtspersonen unterscheide, auf sich beruhen, da der weitere, aus dem Regulativ für die Untersuchung des Schlachtviehs vom 23. Februar 1883 entnommene Entscheidungsgrund für zutreffend zu erachten ist. Das Regulativ, welches kraft der in den Gesetzen vom 18. März 1868 und 9. März 1881 den Gemeinden erteilten Ermächtigung erlassen und deshalb einem Gesetze gleichzustellen ist, hat einmal die Vorsteher-Stellvertreter des Fleischschauamtes ausdrücklich nur als Sachverständige bezeichnet, dann aber auch die Anstellung dieser Sachverständigen derartig von der Genehmigung des königlichen Polizeipräsidioms abhängig gemacht, daß der Widerruf ihrer Anstellung erfolgen muß, wenn das königliche Polizeipräsidium seine Zustimmung zur Anstellung zurücknimmt. Diese in der Anstellung liegende Beschränkung würde unter allen Umständen, auch wenn der Kläger als angestellter Beamter anzusehen wäre, die Möglichkeit ausschließen, daß er gemäß § 56 Ziff. 6 der Städte-Ordnung als lebenslanglich angestellter städtischer Beamter angesehen werden könnte. Darauf, ob dem Kläger gegenüber eine Zurücknahme der polizeilichen Genehmigung nicht erfolgt, und aus

diesem Grunde seine etwaige Stellung als Beamten nicht erlöschen ist, wie in dem Falle des Urtheiles des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 29. März 1897 bezüglich eines Standesbeamten (Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 39 S. 261), kommt es im vorliegenden Falle nicht weiter an." . . .